Stadt Freising

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung, KiTaGebS)

vom 7. Mai 2025

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Freising erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) Benutzungsgebühren einschließlich Getränkegeld und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für Monate mit Schließzeiten fallen volle Monatsgebühren an. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

(2) Das Verpflegungsgeld i.S. von § 7 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats für den das Essen erstmals gebucht wird; im Übrigen entsteht es fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für Monate mit Schließzeiten fällt das volle Verpflegungsgeld an. Für den Monat August wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

(3) Gebühren und Verpflegungsgeld nach Absätzen 1 und 2 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Schuldner sind verpflichtet, der Stadt Freising ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Die Schuldner haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Bei Aufnahme des Kindes während des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Zahlungspflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr und das Verpflegungsgeld für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Scheidet ein Kind vorzeitig aus, sind für den jeweiligen angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Betreuungsgebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Freising vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Streikbedingte Schließungen der Einrichtungen zählen nicht zu diesen Schließzeiten.

(3) Wird die gebuchte Zeit erheblich überzogen (§ 12 Absatz 7 KitaS), behält sich die Stadt Freising vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsdauer oder aufgrund freiwilliger Buchung zusätzlich zur Betreuungsgebühr ein Verpflegungsgeld, jeweils für die Versorgung mit Essen zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach § 7 Abs. 2 Satz 3. Bei einer Buchung von Mahlzeiten über einen längeren Zeitraum hinweg, richtet sich die Höhe des Verpflegungsgeldes nach der Anzahl der Tage pro Woche, an denen eine Mahlzeit für das betreute Kind gebucht wird (§ 7 Abs. 3). Das Getränkegeld richtet sich nach der Anzahl der gebuchten durchschnittlichen Wochenstunden.

§ 6
Gebührensatz

1) Die monatlichen Betreuungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

		1. Kind	2. Kind	3. Kind
a)	**in der Kinderkrippe**			
	von 4 bis 5 Stunden	332,50 €	199,50 €	133,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	380,00 €	228,00 €	152,00 €
	von 6 bis 7 Stunden	425,60 €	255,40 €	170,20 €
	von 7 bis 8 Stunden	471,20 €	282,70 €	188,50 €
	von 8 bis 9 Stunden	518,70 €	311,20 €	207,50 €
	über 9 Stunden	571,00 €	342,60 €	228,40 €
b)	**im Kindergarten**			
	von 4 bis 5 Stunden	149,99 €	90,00 €	60,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	165,10 €	99,10 €	66,10 €
	von 6 bis 7 Stunden	183,00 €	109,80 €	73,20 €
	von 7 bis 8 Stunden	201,50 €	120,90 €	80,60 €
	von 8 bis 9 Stunden	221,70 €	133,00 €	88,60 €
	von 9 bis 10 Stunden	244,90 €	147,00 €	98,00 €
c)	**Kindergarten** (für Schulkinder in einem Regelkindergarten)			
	von 1 bis 2 Stunden	82,60 €	49,50 €	33,00 €
	von 2 bis 3 Stunden	111,50 €	66,90 €	44,60 €
	von 3 bis 4 Stunden	132,10 €	79,30 €	52,80 €
	von 4 bis 5 Stunden	150,00 €	90,00 €	60,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	165,10 €	99,10 €	66,10 €
d)	**im Kinderhort**			
	von 2 bis 3 Stunden	111,60 €	66,90 €	44,60 €
	von 3 bis 4 Stunden	142,30 €	85,40 €	56,90 €
	von 4 bis 5 Stunden	169,80 €	101,90 €	67,90 €

2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 € erhoben.

3) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, werden bis einschließlich des dritten Kindes die Betreuungsgebühren gem. Abs. 1 erhoben. Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die dieser Satzung unterliegt, besucht, wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Bei der Festlegung der ermäßigten Gebühr ist das Geburtsdatum der Kinder maßgebend. Das älteste Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird als erstes Kind berechnet.

4) Für Kinderhorte wird eine Ferienbetreuung i.S.d. § 11 Abs. 3 KitaS in den Faschings-, Oster- und Herbstferien, der ersten Pfingstferienwoche sowie ab 1. September eines Jahres angeboten. Nehmen die Sorgeberechtigten eine Ferienbetreuung für ihr Kind in Anspruch wird eine Feriengebühr von 108 € als Jahresgebühr erhoben. Diese wird den fortlaufenden monatlichen Betreuungsgebühren mit 9 € je Monat zugeschlagen.

§ 7
Tagesverpflegung

1) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt bei einer Buchungszeit

bis 4 Stunden	€ 2,00,
über 4 Stunden	€ 3,00.

2) Kindergartenkinder mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als sieben Stunden können am Mittagessen teilnehmen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch. Im Einzelfall kann die Tagesstätte hier Ausnahmen zulassen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen € 4,88 erhoben.

3) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale für das Essensgeld beträgt bei der Teilnahme am Mittagstisch bei

1 x pro Woche	€ 17,10
2 x pro Woche	€ 34,20
3 x pro Woche	€ 51,30
4 x pro Woche	€ 68,30
5 x pro Woche	€ 85,40

4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Essensgeldes erfolgt nicht.

§ 8
Gebührenermäßigungen

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising. Die Antragsprüfung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Freising.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach §§ 6 und 7 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9
Beitragsentlastung

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Die Kindertageseinrichtungen-gebührensatzung vom 14. Mai 2018 mit den einzelnen Änderungssatzungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Freising, den 07.05.2025

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister